

Az.: 3 A 123/09
5 K 1069/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungskosten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 9. Juli 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. Oktober 2008 - 5 K 1069/06 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 1.881,27 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers auf Zulassung seiner Berufung hat keinen Erfolg, da die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; hierzu unter 1.), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO; 2.) sowie der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; 3.) nicht vorliegen.

1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht gegeben.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf. Nicht klärungsbedürftig ist eine Frage, deren Beantwortung sich ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 124 Rn. 10 m. w. N.). Die vom Kläger in seiner Berufungsbegründung mit Schriftsatz vom 9.3.2009 aufgeworfenen Fragen sind in diesem Sinne nicht klärungsbedürftig.

Der Kläger hält die nachfolgenden Fragen für klärungsbedürftig:

„Wirkt sich die Berechtigung zum Leistungsbezug gem. §§ 3, 4 AsylbLG vermindern auf die vom Ausländer zu erstattenden Haftkosten aus?

Ist der Kostengläubiger hinsichtlich der Kosten der Abschiebungshaft gehalten, soweit er mit der Körperschaft, die auch für die Leistungen nach AsylbLG zuständig ist, übereinstimmt, die dem Ausländer nicht gewährten Leistungen nach AsylbLG und die damit ersparten Kosten mit den Kosten der Haft zu verrechnen?

Hat die grundsätzliche Leistungsberechtigung nach AsylbLG, wenn sie nicht durch § 7 AsylbLG ausgeschlossen ist, auf die vom Ausländer zu zahlenden Kosten der Haft Auswirkungen?

Wie hoch sind die Kosten der Haft für Abschiebehäftlinge im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung einer belastbaren Berechnung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, AZ: 1 C 15/04, tatsächlich?“

Während sich die ersten drei Fragen auf das Regelungsverhältnis zwischen dem AsylbLG und § 67 AufenthG beziehen, befasst sich die letzte Frage mit der tatsächlichen Höhe der Kosten der Abschiebungshaft im Freistaat Sachsen.

a. Die vom Kläger aufgeworfenen ersten drei Fragen lassen sich ohne weiteres unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften beantworten. Die Berechtigung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten, schließt die Heranziehung zu den Kosten für die Abschiebungshaft gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht aus. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind nach diesem Gesetz leistungsberechtigt u. a. Ausländer, die - wie der Kläger - vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sie erhalten die in §§ 3, 4 sowie § 6 AsylbLG näher umschriebenen Leistungen. Die Leistungen werden - dem Grundgedanken etwa des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch folgend - dem Einsatz von Einkommen und Vermögen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG nachrangig erbracht; wird der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig gedeckt, werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ebenfalls keine Leistungen nach diesem Gesetz gewährt. Nach alledem besteht ein Anspruch auf entsprechende Leistungen nur, wenn der Ausländer im Sinne des Gesetzes bedürftig ist. Hieraus folgt, dass ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, schon deshalb keine Grundleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erhält, weil der erforderliche Lebensunterhalt insoweit von anderer Seite abgedeckt ist (zur Anwendbarkeit von § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG auf Abschiebehäftlinge vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Stand: Dezember 2009,

§ 3 Rn. 62). Der Ausländer erhält auch in der Abschiebungshaft (vgl. hierzu bereits VG Berlin, NVwZ-Beilage 2004, 71) allerdings gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 4, 5 AsylbLG den dort festgelegten, um 30 % reduzierten monatlichen Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, da in typisierender Betrachtungsweise davon auszugehen ist, dass der in Abschiebungshaft befindliche Ausländer eines geringeren Geldbetrags zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens bedarf als derjenige, der sich nicht in Abschiebungshaft befindet. Aus dem Vorgesagten ergibt sich zusammenfassend, dass der Leistungsträger von den Leistungen frei wird, die der betroffene Ausländer durch den Träger der Haftanstalt erhält, in der der Ausländer seine Abschiebungshaft ableistet.

Nach § 66 Abs. 1 AufenthG hat der Ausländer die Kosten zu tragen, die u. a. durch die Abschiebung entstehen. Diese Kostentragungspflicht ist Ausfluss der Veranlasserhaftung (BVerwG, Urt. v. 14.6.2005, BVerwGE 124, 1). Die aus § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG folgende Pflicht, die notwendigen Kosten für die Abschiebungshaft zu übernehmen, ist Ausfluss dieser Haftung. Hieraus folgt, dass es - anders, als der Kläger meint - keinen Wertungswiderspruch darstellt, wenn der Kläger, der durch sein Verhalten die Verhängung von Abschiebungshaft ihm gegenüber verursacht hat, für die hierdurch entstehenden Kosten einzustehen hat und diese nicht mit den Leistungen aufrechnen kann, auf die er Anspruch hätte, wenn er bedürftig wäre. Dass der Gesetzgeber hiervon ausgegangen ist, ergibt sich im Übrigen schon daraus, dass er die Situation, in der sich der Kläger befunden hatte, bei der Festsetzung der Höhe des sogenannten Taschengeldes in § 3 Abs. 1 Satz 5 AsylbLG berücksichtigt hat, ohne die in §§ 66 ff. AufenthG festgelegte Kostenhaftung des Ausländers insoweit einzuschränken.

Damit lassen sich die vom Kläger gestellten Fragen ohne weiteres beantworten, denn die von diesem aufgestellte Prämisse, ihm stünden während der Abschiebungshaftdauer weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu, trifft hiernach nicht zu. Wie bereits dargelegt, schließt die anderweitige Gewährung der fraglichen Leistungen gemäß § 8 Abs. 1 AsylbLG - mit Ausnahme der des sogenannten Taschengelds nach § 3 Abs. 1 Sätze 4, 5 AsylbLG - Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von vornherein aus, so dass es nicht zu der vom Kläger in seinen Fragen angeführten Konkurrenzsituation kommen kann.

b. Soweit der Kläger darüber hinaus die tatsächliche Kostenhöhe für Abschiebungshaft im Freistaat Sachsen einer grundsätzlichen Klärung zuführen will, ist bereits nicht dargetan, dass

die Frage im angestrebten Berufungsverfahren mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte.

Nicht mehr zu klären ist die vom Bundesverwaltungsgericht in der vorbezeichneten Entscheidung entschiedene Frage, dass aus § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nur die Verpflichtung des Ausländers zur Erstattung der Haftkosten in tatsächlicher Höhe folgt. Wie diese tatsächliche Höhe zu berechnen ist, lässt sich - worauf das Verwaltungsgericht Leipzig in der vom Kläger angegriffenen Entscheidung zu Recht hingewiesen hat - nur mit richterlicher Tatsachen- und Beweiswürdigung für das hier maßgebliche Jahr 2005 klären. Wegen der möglicherweise in den auf das Jahr 2005 folgenden Jahren besseren statistischen Erkenntnislage (vgl. hierzu die Berechnung für das Jahr 2006 im Verfahren 4 K 791/06 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Urt. v. 21.8.2009, zit. nach juris) sind dabei jeweils unterschiedliche Berechnungsmethoden anzusetzen gewesen. Für das Jahr 2005 war das Verwaltungsgericht Leipzig mangels aussagekräftiger Auskünfte der Sächsischen Staatsministerien des Innern und der Justiz darauf angewiesen, eine Kostenberechnung auf der Grundlage einer in Niedersachsen im Jahr 2005 im Strafvollzug durchgeführten Kosten- und Leistungsberechnung vorzunehmen. Wegen der in den Folgejahren verbesserten Erkenntnislage bedarf es solcher Feststellungen gegebenenfalls nicht mehr; vielmehr ist es eine Frage des jeweiligen Einzelfalls, die für das maßgebliche Jahr geltenden statistischen Daten zu ermitteln, um die bei der Errechnung der tatsächlichen Kosten der Abschiebungshaft nicht einzubeziehenden allgemeinen Haftvollzugskosten etwa für Maßnahmen der Resozialisierung oder für eine sozialtherapeutische Betreuung abziehen zu können. Eine über das konkrete Bemessungsjahr hinausgehende Antwort kann daher im angestrebten Berufungsverfahren nicht gegeben werden; der Beantwortung käme damit keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zu.

2. Die Rechtssache weist damit auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf.

Die Darlegung dieses Zulassungsgrundes erfordert die konkrete Bezeichnung der Fragen, in Bezug auf die sich solche Schwierigkeiten stellen, und des Aufzeigens, worin diese besonderen Schwierigkeiten bestehen; die allgemeine Behauptung einer überdurchschnittlichen Schwierigkeit reicht nicht aus (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 124a Rn. 53 m. w. N.). Dies ist dem Kläger nicht gelungen.

Soweit dieser die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten in der Abgrenzung der §§ 3, 4 AsylbLG zu § 67 AufenthG sieht, ergibt sich aus den Ausführungen unter 1., dass das Regelungsverhältnis zwischen den vom Kläger benannten gesetzlichen Vorschriften ohne weiteres unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften beantwortet werden kann; die Frage ist damit rechtlich nicht schwierig zu lösen. Schwierig ist auch nicht die Frage, was die „tatsächlich entstandenen Kosten“ i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sind. Zu Recht hat der Kläger nämlich darauf hingewiesen, dass das Bundesverwaltungsgericht in der vorbezeichneten Entscheidung geklärt hat, welche Kostenfaktoren bei der Berechnung der Abschiebungshaftkosten auszuscheiden haben. Dass keine vom Leistungsträger ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen sind, ist bereits mit den hiesigen Ausführungen unter 1. geklärt. Die Klärung aber, wie im Freistaat Sachsen die Berechnung der tatsächlichen Haftkosten im maßgeblichen Jahr 2005 vorzunehmen ist, ist ebenfalls nicht rechtlich bzw. tatsächlich schwierig. Denn das Verwaltungsgericht Leipzig hat sich dabei auf die wegen bundesweit vergleichbarer Anforderungen gerechtfertigte Heranziehung der statistischen Daten aus Niedersachsen stützen können; die Berechnung des hieraus folgenden Kostenabschlags in Höhe von rund 16 % auf die Kosten für einen Haftplatz ist damit ohne weiteres nachvollziehbar. Angesichts eines auf der Grundlage von § 173 VwGO, § 287 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 ZPO (zur Anwendbarkeit Kopp/Schenke, a. a. O., § 108 Rn. 16 m. w. N.) geschätzten „Sicherheitsaufschlags“ von weiteren 4 % ist zudem sichergestellt, dass der Kläger durch die vom Verwaltungsgericht Leipzig gewählte Berechnungsmethode keine rechtlichen Nachteile erlitten hat. Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten beinhaltet eine solchermaßen vorgenommene Berechnung damit nicht.

3. Schließlich sind auch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erkennbar.

Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2007 - 3 B 197/07 -; BVerfG, Beschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Solche Zweifel sind vom Kläger nicht angeführt; hierzu hat er darauf hingewiesen, dass sich die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht mit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage

auseinandergesetzt habe, inwieweit sich die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Beklagten, der dem Kläger wiederum Leistungen nach diesem Gesetz schulde, auswirke. Die mit seinem Schreiben vom 29.9.2008 an das Verwaltungsgericht Leipzig gemachten diesbezüglichen rechtlichen Hinweise seien weder im Tatbestand erwähnt, noch habe das Verwaltungsgericht Leipzig in den Entscheidungsgründen sein Vorbringen aufgegriffen. Sonst wäre das Gericht jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des bestehenden Leistungsanspruchs gegenüber der Beklagten die von ihm an die Beklagte zu erstatteten tatsächlichen Kosten zu vermindern gewesen wären.

Da - wie unter 1. dargelegt - der Kläger, abgesehen von dem so genannten Taschengeld, wegen anderweitiger Deckung keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hatte und seine Haftung nicht im Widerspruch zu seiner hypothetischen Leistungsberechtigung stand, bestehen im Ergebnis keine Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Zwar trifft es zu, dass sich das Gericht mit dem Vorbringen in dem vorbezeichneten Schriftsatz nicht ausdrücklich befasst hat. Selbst wenn hierin aber möglicherweise ein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs läge, würde die Zulassung der Berufung jedenfalls daran scheitern, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung hierauf aus den obigen Erwägungen nicht beruhen kann; abgesehen davon hat der anwaltlich vertretene Kläger sein Vorbringen nicht auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gestützt.

Damit kann der Zulassungsantrag keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG und berücksichtigt die Höhe der im Antragsverfahren noch streitgegenständlichen Kosten der Abschiebungshaft.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Jenkis